

Aktenzeichen: **2 T 372/11**  
Amtsgericht Dresden 272 XIV 38/11

## BESCHLUSS

In der Abschiebungshaftsache

.... **P.....**, alias ....., zz. JVA Dresden, Hammerweg 30, 01127 Dresden  
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrenspfleger:  
Rechtsanwalt Dr. S.....

mit den Beteiligten:

**Kreisverwaltung G.....**, Abt. Ausländerangelegenheiten,  
- Antragsteller und Beschwerdegegner -

erlässt die 2. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch Richter am Landgericht ...

am 17.05.2011

### nachfolgende Entscheidung:

- 1.) Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichtes Dresden vom 10.5.2011 aufgehoben.
- 2.) Der Betroffene ist in dieser Sache sofort aus der Haft zu entlassen.
- 3.) Über den Antrag des Verfahrenspflegers festzustellen, dass die Haftanordnung vom 10.5.2011 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, über die Kosten des Beschwerdeverfahrens und den Wert des Gegenstandes des Beschwerdeverfahrens wird gesondert entschieden.

### Gründe

I. Der Betroffene wendet sich gegen die Anordnung von Haft zur Sicherung seiner Abschiebung. Im Einzelnen:

Der Betroffene hielt sich nach eigenen Angaben erstmals 2001 in Deutschland auf. 2001 stellte er nach eigenen Angaben in Tschechien einen Asylantrag, wartete jedoch die Entscheidung ab, sondern reiste weiter. Nach seinen Angaben stellte er ferner 2002 und 2003 in Frankreich Asylanträge, die abgelehnt wurden. Ferner stellte er nach eigenen Angaben 2004 in der Schweiz einen Asylantrag, der abgelehnt wurde.

Der Betroffene reiste am 1.7.2005 in das Bundesgebiet ein und hielt sich in der Folge in M..... auf. Am 5.10.2005 wurde ihm eine Duldung nach § 60 a AufenthG erteilt. Laut AZR war er ab 1.12.2005 als unbekannt verzogen gemeldet.

Nach seinen Angaben reiste der Betroffene im Mai 2008 von der Ukraine kommend in die Slowakei ein. Um nicht nach Russland abgeschoben zu werden, vergrub er dort u.a. seinen Reisepass. In der Slowakei stellte der Betroffene einen Asylantrag. Ohne dessen Verbescheidung abzuwarten, reiste er über Tschechien und Deutschland nach Frankreich. Im Mai 2010 reiste der Betroffene nach Deutschland ein, wurde am 16.5.2010 in B..... erkennungsdienstlich behandelt und stellte am 31.5.2010 einen Asylantrag in T... . Der Ladung zur persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in T..., die am 23.6.2010 erfolgen sollte, folgte er nicht. Ab Ende Juni 2010 wurde er beim Bundesamt als unbekanntes Aufenthaltes geführt.

Mit Verfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz vom 19.7.2010 wurde der Betroffene zum 3.8.2010 dem Landkreis G..... zugewiesen.

Der Betroffene hat sich in der Folge u.a. in Schweden aufgehalten, wo er am 3.11.2010 erkennungsdienstlich behandelt wurde. Er stellte dort ebenfalls einen Asylantrag; ihm wurde eine bis März 2011 gültige "Asylkarte" (Tilfälligt LMA-lort för utlänning i Sverige / Migrationsverket) ausgestellt. Der Betroffene reiste von Schweden über Deutschland nach Frankreich.

Mit Bescheid vom 13.4.2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Betroffenen auf Anerkennung als Asylberechtigter als offensichtlich unbegründet ab und verneinte die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 II bis VII AufenthG. Er wurde ferner durch den Bescheid aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides zu verlassen. Für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist wurde ihm die Abschiebung in die Russische Föderation, ersatzweise in einen anderen Staat, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet ist, angedroht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fertigte am 10.5.2011 ein Schreiben an die Antragstellerin, in dem es hieß, der Antrag des Betroffenen auf Anerkennung als Asylbewerber sei unanfechtbar abgelehnt, die Rechtskraft sei am 27.4.2011 eingetreten. Ferner hieß es in dem Schreiben: "Der Bescheid wurde zugestellt/gilt als zugestellt am 18.4.2011".

Der Betroffene reiste am 6.5.2011 von Frankreich kommend nach Deutschland ein. Am 7.5.2011 wurde der Betroffene in dem Zug ..... von D..... nach Prag ohne Pass und ohne Visum für die Bundesrepublik Deutschland angetroffen. In der Beschuldigtenvernehmung vom 7.5.2011, deren Protokoll er sich zu unterzeichnen weigerte, äußerte der Betroffene ein Asylbegehren. Im Einreisebegehren äußerte der Betroffene am 8.5.2011, in Russland bestehe für ihn Tötungsgefahr.

Die Bundespolizei beantragte am 8.5.2011 bei dem Amtsgericht Dresden Haft zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen in den für ihn nach der Dublin-II-Verordnung zuständigen EU-Mitgliedstaat. In der richterlichen Anhörung fragte der Betroffene nach, ob er nunmehr einen Antrag auf politisches Asyl stellen könnte. Dem wurde von der Richterin entgegengehalten, diesen habe er doch bereits gestellt.

Das Amtsgericht Dresden ordnete am 8.5.2011 Haft zur Sicherung der Zurückschiebung des Betroffenen bis längstens 8.8.2011 an (Gz.: 272 XIV 37/11). Hiergegen legte der Betroffene Beschwerde ein.

Am 9.5.2011 wurden durch die BPolInsp. Dresden ein Aufgriffsbericht und die Niederschrift zum Einreisebegehren an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übersandt. Im Begleitschreiben wurde ausgeführt, der Betroffene habe im Rahmen seiner Vernehmung durch die Bundespolizei ein Asylbegehren geäußert.

Mit Schreiben vom 10.5.2011 an die JVA Dresden hob die BPolInsp. Dresden die am 8.5.2011 angeordnete Haft zur Sicherung der Zurückschiebung auf.

Am 10.5.2011 beantragte die hiesige Antragstellerin die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung des Betroffenen. Diesem Antrag wurde durch Beschluss des Amtsgerichtes Dresden (Gz.: 272 XIV 38/11) entsprochen und Haft bis längstens 9.8.2011 angeordnet. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Betroffenen, die Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist.

Die Kammer hat das Beschwerdeverfahren mit Beschluss vom 11.5.2011 dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Das Beschwerdegericht hat dem Betroffenen einen Verfahrenspfleger bestellt, die Ausländerakten der Antragstellerin, die Akte Gz. 272 XIV 37/11 des Amtsgerichtes Dresden sowie die Unterlagen der Bundespolizeiinspektion Dresden zur Vorgangsnummer U / 353147/2011 beigezogen. Es hat ferner den Betroffenen am 16.5.2011 persönlich angehört. Vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde die Übersendung der dortigen Verfahrensakte angefordert; teile der dortigen Akte wurden per Telefax übermittelt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilte am 16.5.2011 mit, die an das Bundesamt übermittelten Ersuchen des Betroffenen nicht die Erfordernisse eines Asylantrages erfüllten, da "in beiden Vorgängen" die notwendige Unterschrift des Ausländers fehle.

**II.** Die Beschwerde des Betroffenen hat Erfolg, soweit sie auf die Aufhebung der Sicherungshaft abzielt.

Denn jedenfalls ist der weitere Vollzug der Sicherungshaft nicht mehr verhältnismäßig. Angesichts des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen und im Hinblick auf Art. 5 Nr. 4 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11 ist es schon zum gegenwärtigen Zeitpunkt geboten, die angeordnete Haft aufzuheben und damit nicht zuzuwarten, bis das Gericht die zur Verbescheidung des weitergehenden Antrages des Verfahrenspflegers zu prüfenden Gesichtspunkte gewürdigt hat.

Die weitere Fortdauer der Haft ist nicht verhältnismäßig, auch wenn ein milderer Mittel als die Freiheitsentziehung nicht geeignet ist, die Abschiebung des Betroffenen nach Rußland sicherzustellen.

§ 422 IV FamFG sieht den Vollzug der Abschiebehaft in Justizvollzugsanstalten ausdrücklich als Möglichkeit vor.

In der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates ist in Art. 16 I zur Abschiebehaft geregelt: "Die Inhaftierung erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Sind in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Hafteinrichtungen erfolgen, so werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht."

Für den Fall der Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten wird die getrennte Unterbringung der in Abschiebehaft befindlichen Personen von gewöhnlichen

Strafgefangenen nicht lediglich als Ziel- und als Soll-Bestimmung formuliert, sondern ohne Einschränkung vorgesehen.

Diese Richtlinie ist seit 24.12.2010 direkt anwendbares nationales (Bundes-)Recht der Bundesrepublik Deutschland, nachdem es Deutschland versäumt hat, die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie zu beachten.

Der Freistaat Sachsen hat spezielle Hafteinrichtungen i.S.d. Art. 16 I 1 der Richtlinie nicht geschaffen. Eine danach zumindest gebotene Unterbringung des Betroffenen getrennt von Strafgefangenen ist nicht erfolgt. Vielmehr war er bis zum 14.5.2011 gemeinsam mit einem Strafgefangenen in einer Zelle untergebracht. Zudem sind die Bereiche, in denen in der JVA Dresden Strafgefangene und Personen in Abschiebehaft untergebracht werden, räumlich nicht getrennt. Von einer Unterbringung getrennt von gewöhnlichen Strafgefangenen im Sinne der oben genannten Richtlinie kann deshalb auch für die Zeit am dem 14.5.2011 nicht gesprochen werden.

Nach der Stellungnahme des zuständigen Abteilungsleiters der Justizvollzugsanstalt Dresden, wonach eine Trennung von Strafgefangenen und Personen in Abschiebehaft faktisch nicht durchführbar erscheine, ist auch jedenfalls für die nähere Zukunft eine Beachtung der Richtlinie in Bezug auf den Betroffenen bei einem Vollzug der Abschiebehaft in Sachsen und insbesondere in der JVA Dresden nicht zu erwarten. Es erscheint deshalb auch nicht angemessen, den Betroffenen auf Rechtsmittel nach § 422 FamFG, 109 StVollzG zu verweisen, zumal es hier nicht um eine Einzelfallmaßnahme in Bezug auf den Betroffenen, sondern die generelle Organisation der Abschiebehaft geht.

Richter am Landgericht

Landgericht Dresden  
- Zivilabteilung -

Dresden, 13.05.2011

Aktenzeichen:  
2 T 372/11

## Verfügung

1. Ausfertigung des Beschlusses vom 17.05.2011 an den Beschwerdegegner zu 2 Kreisverwaltung Germersheim und den Verfahrenspfleger des Beschwerdeführers zu 1 zustellen  
mit folgenden Anlagen:

Dück  
Richter am Landgericht